

§4

(1) Die Konfliktkommission kann einen bei ihr eingereichten Antrag wegen der Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge dem Direktor des Kreisgerichts zur Heranziehung vorlegen.

(2) Der Direktor des Kreisgerichts entscheidet über die Heranziehung. Er kann den Antrag an die Konfliktkommission zur Beratung und Entscheidung zurückgeben.

§5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1977

Der Minister der Justiz
Heusinger

Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Leitung und Durchführung des Außenhandels
— Genehmigungspflichtige Außenhandelsverträge —

vom 3. Oktober 1977

Auf der Grundlage der §§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 3 und 23 Abs. 2 der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Internationale Wirtschaftsverträge bedürfen — unabhängig von ihrer Bezeichnung — der Genehmigung durch den Minister für Außenhandel, wenn sie zum Gegenstand haben:

1. die internationale sozialistische Spezialisierung und Kooperation der Produktion in allen Formen,
2. den Export oder Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse,
3. den Import von Anlagen und dabei eine in speziellen Bestimmungen festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
4. den Export von Anlagen oder Schiffen und dabei eine in speziellen Bestimmungen festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
5. die Bildung internationaler Konsortien und anderer Gesellschaften,
6. die passive Lohnveredlung,
7. die ökonomische, industrielle oder auch wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Firmen aus Entwicklungsländern und kapitalistischen Industrieländern.

(2) Der Genehmigung durch den Minister für Außenhandel bedürfen auch Ergänzungen und Änderungen (einschließlich Änderungen des Geltungszeitraumes) der im Abs. 1 aufgeführten internationalen Wirtschaftsverträge.

§ 2

(1) Internationale Wirtschaftsverträge gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 sind vom zuständigen Ministerium an das Ministerium für Außenhandel innerhalb von 4 Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages einzureichen.

(2) Internationale Wirtschaftsverträge gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 sind vom Generaldirektor des zuständigen Außenhandelsbetriebes der DDR über das Zentrale Büro für Internationalen Lizenzhandel der DDR dem Ministerium für Außenhandel innerhalb von 2 Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages einzureichen.

(3) Internationale Wirtschaftsverträge gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 sind vom Generaldirektor des jeweiligen Außenhandelsbetriebes dem Ministerium für Außenhandel innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung des Vertrages einzureichen.

(4) Internationale Wirtschaftsverträge gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 5 bis 7 sind vor ihrem Abschluß vom Generaldirektor des jeweiligen Außenhandelsbetriebes dem Ministerium für Außenhandel rechtzeitig zur Genehmigung einzureichen.

§3

Die Einreichung der Verträge und Vereinbarungen gemäß § 2 gilt gleichzeitig als Antrag auf Erteilung der Genehmigung. Sofern in speziellen Bestimmungen festgelegt ist, daß weitere Angaben zur Erlangung der Genehmigung erforderlich sind, sind die erforderlichen Unterlagen den Verträgen und Vereinbarungen beizufügen.

§4

(1) Die Erteilung der Genehmigung ist bei den
— im § 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 genannten internationalen Wirtschaftsverträgen Voraussetzung für deren Rechtswirksamkeit;

— im § 1 Abs. 1 Ziffern 5 bis 7 genannten internationalen Wirtschaftsverträgen Voraussetzung für deren Abschluß.

(2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann an Auflagen gebunden werden, von deren Erfüllung ihr Inkrafttreten abhängt.

§5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Oktober 1967 über die Hinterlegung und Registrierung internationaler Industriekooperationsverträge (GBl. II Nr. 99 S. 716) außer Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1977

Der Minister für Außenhandel
Söllle

Anordnung
über die Aufgaben und die Arbeitsweise
der Kulturhäuser

vom 20. Oktober 1977

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB, dem Nationalrat der Nationalen Front der DDR, dem Zentralrat der FDJ, dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, dem Präsidialrat des Kulturbundes der DDR und dem Zentrallausschuß der Volkssolidarität wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die staatlichen Kulturhäuser, Kreiskulturhäuser, Jugendklubs, die Häuser der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft, die Klubs des Kulturbundes der DDR und die Klubs der Volkssolidarität (nachfolgend Kulturhäuser genannt). Sie sind sinngemäß auf die Kulturpaläste, Stadthallen und Häuser für Kultur und Bildung anzuwenden.

(2) Die Stellung und Aufgaben der gewerkschaftlich geleiteten Kulturhäuser in den Betrieben sind im § 226 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom

¹ I. DB vom 15. September 1976 (GBl. I Nr. 36 S. 429)